

## Landratsamt Biberach

### Bekanntgabe

#### **nach § 5 Absatz 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 UVPG**

Das Landratsamt Biberach, beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus einem Entnahmebrunnen auf dem Grundstück Flst. Nr. 1244/1, Gemarkung Biberach, Stadt Biberach, zur Heizung und Kühlung des Gebäudes auf den Grundstücken Flst. Nrn. 1244 und 1244/1, Rollinstraße 15, jeweils Gemarkung Biberach, Stadt Biberach. Wiedereingeleitet wird das Wasser über einen Schluckbrunnen auf dem Grundstück Flst. Nr. 1244, Gemarkung Biberach, Stadt Biberach, in das Grundwasser.

Hierfür hat das Landratsamt Biberach, Amt für Liegenschaften und Gebäude, beim Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Die beantragte Entnahmemenge beträgt 7,0 l/s zur Gebäudeheizung und 5,5 l/s zur Gebäudekühlung. Die Gesamtentnahme beträgt 112.302,00 m<sup>3</sup>/a.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 durchgeführt.

Nach fachlicher Beurteilung führt das oben genannte Vorhaben zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es gibt keinerlei negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und den Menschen.

Das entnommene Wasser wird wieder eingeleitet und somit dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Das Vorhaben stellt daher keine negative Beeinflussung des Wasserhaushaltes dar.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

02.02.2021

gez.  
Josef Lämmle  
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 3. Februar 2021